

Standardverfahren für die Eingriffsregelung

TÜV-zertifiziertes Bewertungsverfahren zur Eingriffs- und Kompensationsbewertung

Von Burkhard Herzig, Anne Grimm und Professor Dr. Andreas Schulte

In Nordrhein-Westfalen existiert, wie auch in vielen anderen Bundesländern mangels Reglementierung, eine unübersichtliche Vielzahl an Bewertungsverfahren. Deren Inhalt ist es allesamt, im Sinne einer Eingriffsfolgenbewältigung verursachte Schäden an Natur und Landschaft möglichst genau zu bilanzieren. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationen bereitzustellen, werden diese Verfahren aber auch benötigt, um naturschutzfachliche Aufwertungen bewerten zu können (Ökokonten, Flächenpools). Im Rahmen dieser Betrachtung wurde der Fokus auf sogenannte „numerische Biotopwertverfahren“ gelegt – wohl wissend, dass weitere Möglichkeiten der Eingriffsbewertung, wie etwa der verbalargumentativen, bestehen.

Rechtsrahmen

Der gesetzliche Rahmen ergibt sich aus der Eingriffsregelung, die wiederum auf zwei „Säulen“ ruht: zum einen dem Baugesetzbuch (BauGB), beispielsweise bei Eingriffen die sich aus der Bauleitplanung ergeben, zum anderen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Bei letztgenannter Eingriffsregelung, zuständig etwa für den Stra-

ßen- oder Versorgungsleitungsbau, hat sich am 1. März 2010 eine gravierende Änderung ergeben: Stellte vor besagtem Termin das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) den gesetzlichen Rahmen dar (Rahmengesetzgebung), besitzt der Bund auf Basis der Föderalismusreform heute im Naturschutzrecht eine Vollregelungskompetenz. Die Bundesländer können nach neuem Recht nur durch Öffnungs- oder Ergänzungsklauseln ihre länderspezifischen Belange regeln – wie beispielsweise das Landschaftsgesetz (LG) von Nordrhein-Westfalen als sogenanntes „Abweichungsgesetz“.

Weder Bundes- noch Landesrecht, bzw. wie naturschutzrechtlich, schreiben allerdings ein besonderes Bewertungsverfahren zur Eingriffsbilanzierung vor. Verlangt wird lediglich, dass nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen sind oder als ultima ratio, Ersatz in Geld zu zahlen ist (BNatSchG).

Biotopwertverfahren

Biotopwertverfahren, genauer gesagt numerische Biotopwertverfahren, stellen eine stark generalisierte und nicht unumstrittene

AUTOREN

Burkhard Herzig war bis Ende Juli 2010 als abgeordneter Beamter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW am Wald-Zentrum



Anne Grimm ist seit 2008 Promovendin am Wald-Zentrum



Professor Dr. Andreas Schulte ist Leiter des Wald-Zentrums



KURZ GEFASST

Gegeben hat es sie oft – die Forderungen nach Vereinheitlichung und Vereinfachung von Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung. Das Wald-Zentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat jetzt darauf eine Antwort gefunden und ein flexibles Allroundverfahren entwickelt. Mit dem „Standardverfahren numerischer Eingriffs- und Kompensationsbewertung“ ist es möglich, in Nordrhein-Westfalen oder in jedem anderen Bundesland naturschutzrechtliche wie auch baurechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensationen zu bewerten. Bezogen auf ein generalisiertes numerisches Biotopwertverfahren erlaubt dabei der modulare Verfahrensaufbau soviel regionale Flexibilität wie nötig und so viel naturschutzfachliche Erfassung wie möglich. Außerdem wurde dem Standardverfahren des Wald-Zentrums als bundesweit erstem Bewertungsverfahren ein TÜV-Zertifikat verliehen.



FOTO: WALD-ZENTRUM

Der Straßenbau auf einer Agrarfläche ist ein typischer Eingriff in die Landschaft

Vorgehensweise der Bewertung von Natur und Landschaft dar. Hierbei werden Biotoptypen auf einer Ordinalskala Wertigkeiten zugeordnet, wobei – vereinfacht gesagt – mit zunehmender Punktwertigkeit eine steigende naturschutzfachliche Bedeutung einhergeht. Ist ein Verfahren 10er skaliert, so weist beispielsweise versiegelte Fläche den Wert 0 und intensiv bewirtschafteter Acker den Wert 3 auf, während Bruchwald oder Moorflächen mit den höchsten Werten 10 deren herausragende ökologische Bedeutung widerspiegeln. Einem oftmals bemängelten allzu abstrakten Umgang mit Natur und Landschaft, der zudem eine Scheingenaugigkeit vortäuscht, steht auf der anderen Seite ein effektives und vor allem nachvollziehbares Bewertungsinstrument der Eingriffsregelung gegenüber.

Problemsituation

Problematisch wird es, wenn, wie in Nordrhein-Westfalen, für das Groß der Eingriffe keine Verfahrensreglementierung existiert. So wurden auf der Basis von etwa einem halben Dutzend etablierter Bewertungsverfahren zusätzliche Modifikationen vorgenommen, die sich zum einen an der rechtlichen „Grundausrichtung“ orientierten (BauGB oder BNatSchG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass erstgenanntes Gesetzbuch in Richtung kommunaler Planungshoheit zielt, während die Kreise – in NRW die 54 Unteren Landschaftsbehörden – weitgehend für naturschutzrechtliche Eingriffe zuständig sind. Zum anderen wurden aber auch insgesamt regionaltypische Belange eingearbeitet, da die etablierten Verfahren hier zu wenig oder keine Einflussnahme zuließen.

Richtig kompliziert wird es aber, wenn sich zu den Verfahrensmodifikationen noch unterschiedliche Skalierungen (0 bis 3,5 / 0 bis 10 / 0 bis 35) hinzugesellen. Es muss nicht weiter erläutert werden, dass Transparenz und Vergleichbarkeit nicht im Mindesten gegeben sind, wenn mit unterschiedlichen Bewertungsverfahren gearbeitet wird. Sei es bei der Eingriffs-/Kompensationsbewertung oder aber der Vermarktung von mit unterschiedlichen Verfahren ermittelten ökologischen Werteinheiten/Ökopunkten. Vorgeschriebene Umrechnungen, wie etwa in der Ökokonto-Verordnung von Nordrhein-Westfalen vorgesehen, bedeuten dabei zusätzliche unnütze Geldaufwendungen und weitere bürokratische Hemmnisse.

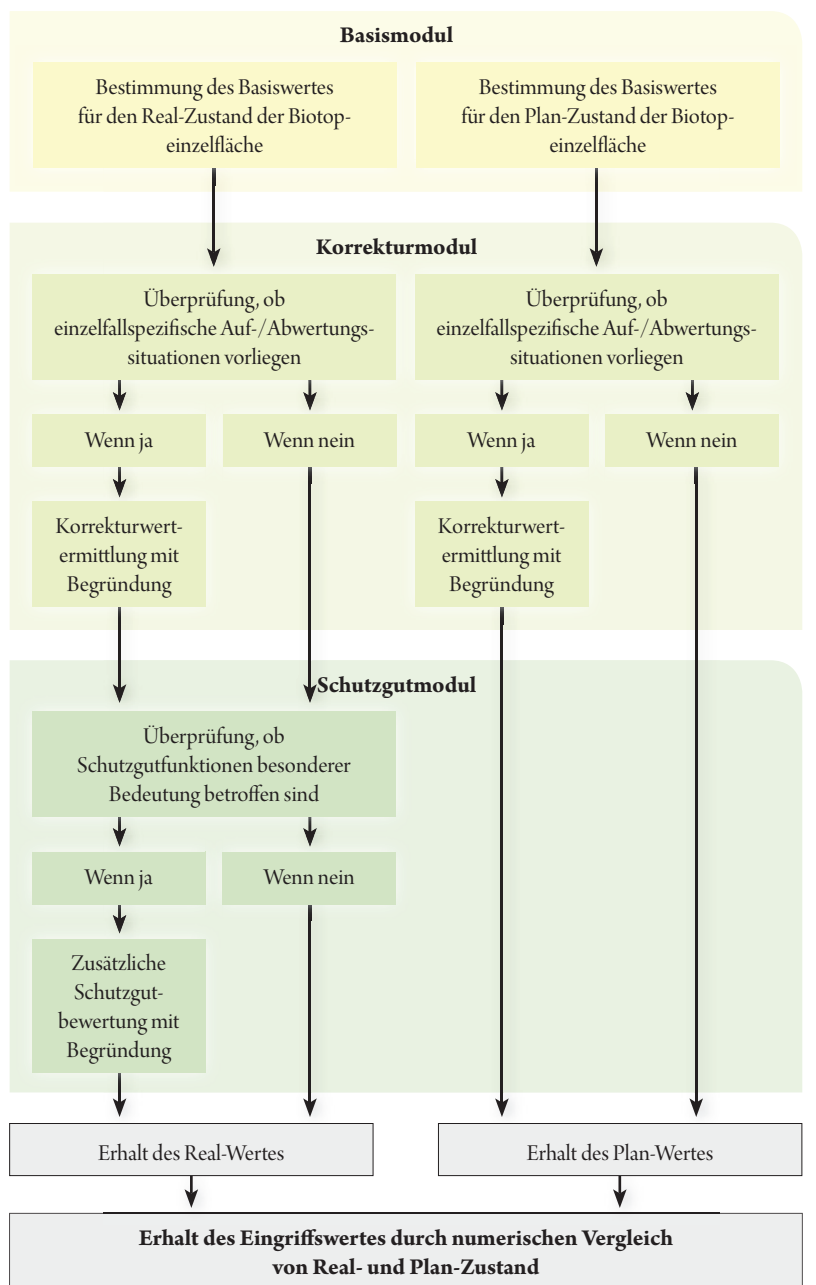
Folglich ist es mehr als bezeichnend, wenn im Rahmen einer durch das Wald-Zentrum durchgeführten Projekttagung im Jahr 2007 in dem gehaltenen Vortrag „Planungssicherheit und geringer Verwaltungsaufwand – Was Eingreifer wirklich wollen“ (Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt einer Kleinstadt) unter anderem folgende Forderungen und Wünsche formuliert wurden:

- einheitlicher Leitfaden hinsichtlich der Handhabung,
- einfaches Verfahren und
- Transparenz bei der Durchführung.

Antwort des Wald-Zentrums

Entstanden ist das neue Verfahren im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) und dem Land Nordrhein-Westfalen geförderten Projektes „Nachhaltigkeit stiften!“. Vor dem Hintergrund zweier Forschungsvorhaben ist es gelungen, unter Einbezug von Genehmigungsbehörden, Planungsbüros, Vorhabensträgern und Naturschutzvereinen ein transparentes und in besonderem Maße anwendungsorientiertes, numerisches Biotopwertverfahren zu entwickeln. Geeignet für bau- wie naturschutzrechtliche Eingriffsvorhaben erlaubt das

Prüfschema zur Bewertung eines Eingriffs



Quelle: Grimm & Herzig 2010

Bewertungsverfahren Kommunen, Landschafts-/Naturschutzbehörden oder sonstigen Fachbehörden aufgrund seines modularen Aufbaus, eigene Schwerpunkte zu setzen.

Aber auch hinsichtlich einer differenzierten Eingriffsfolgenbewältigung zeigt sich das neue Verfahren ausgesprochen flexibel. Mit Hilfe eines „Basismoduls“ können von einem Eingriff betroffene Biotoptypen bewertet werden. Neben den klassischen Biotoptypen, wie etwa Streuobstwiesen, werden vielfältige Optionen zur ökologischen Aufwertung im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen aufgegriffen. Erstmals wird in einem Biotopwertverfahren zudem die Integration von Kurzumtriebsplantagen (KUPs) auf Agrarflächen berücksichtigt.

Ein „Korrekturmodul“ ermöglicht es, Anpassungen auf der sogenannten „Objektenebene“ an den konkreten Einzelfall vorzunehmen, und erfüllt somit eine wichtige Forderung aus der Praxis. Dadurch kann zum Beispiel eine abweichende Biotop-typen-Ausprägung oder ein besonderes Standortpotenzial in die Bewertung einbezogen werden. Da in manchen Eingriffsfällen darüber hinaus besondere Funktionen des Naturhaushalts wie beispielsweise der Grundwasserschutz beeinträchtigt werden, erlaubt ein „Schutzgutmodul“ diese spezifische Bewertung vorzunehmen und verfahrensintegriert in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen. Dabei berücksichtigt die Verfahrensentwicklung bereits das neue, seit 1. März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz. Speziell die Option einer besonderen Schutzgutbetrachtung erhielt

den Zuspruch der Naturschutzvereine, da sie im Fall der Fälle über die im Allgemeinen in die Biotopwertigkeit implementierte Schutzgutberücksichtigung hinausgeht.

TÜV geprüft und zertifiziert

Wenngleich die wissenschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen wichtige Kriterien der Verfahrensentwicklung darstellten, waren es die Sichtweisen der betroffenen Praxisakteure der Eingriffsregelung, die das Wald-Zentrum veranlassten, einen völlig neuen Weg zu beschreiten. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zertifizierungsverfahrens wurde dem Standardverfahren zur Eingriffs- und Kompensationsbewertung vom TÜV Saarland bundesweit erstmalig ein Zertifikat verliehen. Dabei standen etwa die Anwenderfreundlichkeit, das Einhalten inhaltlicher Mindestanforderungen und die Rechtskonformität ebenso im Fokus der Zertifikatsprüfung wie das Vorhandensein von Beispielberechnungen oder erforderlicher Formblätter.

Bleibt zu wünschen, dass das Standardverfahren des Wald-Zentrums der Westfäli-



schen Wilhelms-Universität Münster durch die politischen Entscheidungsträger Beachtung findet und zukünftig zu mehr Transparenz und vor allem zu mehr Effektivität im Naturschutz beitragen kann. Alleine in Nordrhein-Westfalen ließe sich so ein zweistelliger Millionenbetrag an Verwaltungskosten einsparen, der für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf der Fläche sinnvoller verausgabt werden könnte. ■

HINWEIS

Das Standardverfahren kann zum Preis von 69,90 Euro, zuzüglich sieben Prozent Umsatzsteuer beim Internationalen Institut für Wald und Holz e. V. unter der E-Mail-Adresse info@waldzentrum.de bestellt werden.

Übersicht der Anwendungsbereiche und Verfahrensschritte

Mögliche Anwendungsbereiche	Verfahrensschritte
<ul style="list-style-type: none"> Einfaches Eingriffsvorhaben mit allgemeiner Schutzgutbetroffenheit Kompensationsmaßnahmen 	Basismodul
<ul style="list-style-type: none"> Einfaches Eingriffsvorhaben mit allgemeiner Schutzgutbetroffenheit und Bedarf einzelfallspezifischer Anpassung Kompensationsmaßnahmen mit Bedarf einzelfallspezifischer Anpassung 	Basis- + Korrekturmodul
<ul style="list-style-type: none"> Komplexes Eingriffsvorhaben mit besonderer Schutzgutbetroffenheit 	Basis- und Schutzgutmodul
<ul style="list-style-type: none"> Komplexes Eingriffsvorhaben mit besonderer Schutzgutbetroffenheit und Bedarf einzelfallspezifischer Anpassung 	Basis- + Korrektur- + Schutzgutmodul

Quelle: Grimm & Herzog 2010

Infodienst. Das Magazin für kulturelle Bildung

Spätestens seit der Debatte um die Bildungsgutscheine für Kinder gewinnt das Thema kulturelle Bildung an Bedeutung. Es stellt sich vor allem für die Kommunen immer wieder die Frage, wie Kinder und Jugendliche aller gesellschaftlichen Schichten am kulturellen Leben teilnehmen und dafür begeistert werden können. Die Zeitschrift „Infodienst. Das Magazin für kulturelle Bildung“ informiert mit Fachbeiträgen über vielversprechende Projekte aus Bund, Ländern und Kommunen. Zudem bietet es einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene.

Das Magazin richtet sich vor allem an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der kulturellen Jugendbildung, Verantwortliche in Praxis, Politik und Verwaltung, insbesondere kommunale Fachämter, Ministerien und Politiker. Das Magazin erscheint vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn, und kann einzeln für acht Euro zuzüglich Versand oder im Abonnement für 30 Euro pro Jahr inklusive Versand bezogen werden.

Kontakt: Infodienst. Das Magazin für kulturelle Bildung, Kurpark 5, 59425 Unna, Tel. 02303 25302-16, Fax 02303 25302-25, E-Mail: infodienst@bjke.de, Internet: <http://www.lkd-nrw.de/lkd/infodienst.html>